

auch noch darauf berufen, daß das gegen sie ausgefallte Straf-
urtheil ein aktenwidriges sei, so ist klar, daß dem Bundesgerichte
irgendwelche Befugniß zu Nachprüfung der Beweisfrage nicht
zusteht, vielmehr darüber endgültig von den kantonalen Gerichten
entschieden worden ist; daß nämlich die Entscheidung der letztern
etwa eine offenbar willkürliche sei, haben die Rekurrenten nicht
einmal behauptet, geschweige denn dargethan.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traités de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.

Traité avec la France du 15 Juin 1869.

97. Urtheil vom 17. Dezember 1881 in Sachen
Piquerez.

A. Josef Ariste Piquerez von Saignelégier, Kantons Bern,
welcher seit 1878 in Besançon domiziliert ist, besitzt in der
Stadt Biel, seinem frühern Wohnorte, ein Haus, auf welches
am 18. Oktober 1880 von der Firma Aebly und Landry,
Uhrenfabrikanten in Madretsch, mit Bewilligung des Gerichts-
präsidenten von Biel für eine Forderung von 3151 Fr. Arrest
gelegt wurde. Mit Notifikation vom 20. Oktober 1880 ließen
die Arrestnehmer, mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten von
Biel, den Josef Ariste Piquerez auf 7. Dezember 1880 zur
Verhandlung über die Arrestbestätigung vor den Gerichtspräsi-
denten von Biel vorladen; diese Vorladung wurde dem Josef
Ariste Piquerez durch den commissaire de police der Stadt
Besançon am 29. Oktober 1880 zugestellt und es wurde hernach
ein Doppel derselben durch den schweizerischen Konsul in Be-
sançon, welcher die Uebermittelung an den Polizeikommissär
besorgt hatte, direkt an den Gerichtspräsidenten von Biel zu-

rückgesandt; daneben wurde die fragliche Ladung im bernischen Amtsblatte vom 26. Oktober 1880 veröffentlicht. Da Josef Ariste Piquerez dieser Ladung keine Folge leistete, so erließ der Gerichtspräsident von Biel im Termin vom 7. Dezember 1880 ein Kontumazialurtheil dahin: 1. „Es ist den H. H. Aebly und Landry der Schluß ihrer Arrestklage zugesprochen; demgemäß ist 1. die Forderung der H. H. Aebly und Landry an Josef Ariste Piquerez begründet erklärt und festgesetzt auf 3151 Fr.; der für diese Forderung durch Amtsgerichtswibel Moll am 18./21. Oktober 1880 vollzogene Realarrest ist richterlich bestätigt. Josef Ariste Piquerez ist gegenüber Aebly und Landry zu Bezahlung der auf 120 Fr. bestimmten Prozeßkosten verurtheilt. Aebly und Landry haben dieses Urtheil dem Josef Ariste Piquerez gesetzlich zu eröffnen.“ Die Firma Aebly und Landry erließ hierauf eine Wissenlassung an Josef Ariste Piquerez, in welcher sie ihm von fraglichem Urtheile Kenntniß gab; der Empfang dieser Wissenlassung ist durch die Schwester des Josef Ariste Piquerez für ihren kranken Bruder unterm 16. Dezember 1880 bescheinigt worden, ohne daß indeß sich aus den Akten ergäbe, in welcher Weise die Zustellung erfolgte. Am 20. Januar 1881 wurde im Fernern von der Firma Aebly und Landry die Gantsteigerungspublikation über das mit Arrest belegte Haus mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten von Biel erlassen und diese Publikation dem Josef Ariste Piquerez durch den Amtsgerichtswibel von Biel mittelst chargirten Briefes zugestellt.

B. Mittelfst Beschwerdeschrift vom 18. Februar/21. März 1881 ergriff nunmehr Josef Ariste Piquerez den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift macht er im Wesentlichen folgende Beschwerdebegründe geltend: Es handle sich bei der in Biel gegen ihn angestrenzten Arrestklage um Geltendmachung einer rein persönlichen Ansprache, welche zudem, nach der eigenen Darstellung der Arrestnehmer, nicht gegen ihn persönlich, sondern gegen die Firma Piquerez, fils & C^e à Besançon gerichtet sei; Rekurrent sei nun, wie der Gesellschaftsvertrag ergebe, gar nicht Theilhaber der genannten Firma und daher für die erwähnte Forderung überhaupt nicht

verpflichtet. Allein auch hievon abgesehen verstoße die Herausnahme und die Bewilligung des gegen ihn ausgewirkten Arrestes sowie das fernere ihm gegenüber eingeleitete Verfahren gegen Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung und der Staatsverträge zwischen der Schweiz und Frankreich. Nach Art. 59, Abs. 1 der Bundesverfassung müsse der aufrechtstehende Schuldner für persönliche Ansprachen an seinem Wohnorte belangt werden und nach Art. 58 der Bundesverfassung und Art. 74 der Kantonsverfassung dürfe Niemand seinem verfassungsmäßigen, bezw. ordentlichen Richter entzogen werden. Auf diese Verfassungsbestimmungen könne er sich sowohl als Schweizerbürger, als auch als in Frankreich Niedergelassener gemäß Art. 9 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Juni 1864 berufen und er dürfe demgemäß verlangen, daß er für eine persönliche Ansprache nicht vor einem bernischen Gerichte, das nicht sein natürlicher Richter sei, belangt werde und daß dort gegen ihn kein Arrest gelegt werde. Jedenfalls verstoßen seine Ladung vor den Gerichtspräsidenten von Biel zur Verhandlung über die Arrestbestätigung und das diesbezügliche Urtheil gegen Art. 1 und 11 des Staatsvertrages zwischen Frankreich und der Schweiz über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen vom 15. Juni 1869; nach diesen Vertragsbestimmungen und dem dazu dienenden Schlußprotokoll hätte sich der Gerichtspräsident von Biel sogar von Amteswegen inkompetent erklären sollen. Im Fernern liege eine Verletzung des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 auch darin, daß ihm weder die Ladung zur Verhandlung über die Arrestbestätigung noch die Notifikation des Kontumazialurtheils des Gerichtspräsidenten von Biel vom 7. Dezember 1880, noch endlich die Gantsteigerungspublikation in dem durch Art. 20 und 21 des genannten Staatsvertrages vorgeschriebenen diplomatischen Wege mitgetheilt worden seien. Von einer Verspätung der Beschwerde, weil dieselbe nicht binnen sechzig Tagen von der Mittheilung der Ladung zur Verhandlung über die Arrestbestätigung oder von der Notifikation des Kontumazialurtheils vom 7. Dezember 1880 an gerechnet, angebracht worden sei, könne nicht die Rede sein, weil einerseits

die bisherigen Mittheilungen in durchaus unförmlicher und unverbindlicher Weise geschehen seien, andererseits aber es sich hier um fortgesetzte Verletzungen von Verfassungsbestimmungen und Staatsverträgen handle, deren letzte, die Ausschreibung der Gantsteigerung, erst im Januar 1881 geschehen sei, so daß die 60-tägige Rekursfrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege als gewahrt erscheine. Demnach werde beantragt:

1. Es sei die Art und Weise, wie die Gantsteigerungspublikation der Firma Aebly und Landry betreffend das dem Beschwerdeführer gehörende Wohnhaus in Biel demselben mitgetheilt oder eröffnet worden ist, als unförmlich und ungünstig zu erklären und deshalb zu kassiren;

2. Es sei die Bewilligung, welche der Herr Gerichtspräsident von Biel zu dieser Gantsteigerungspublikation der Firma Aebly und Landry erteilt hat, zu kassiren;

3. Es sei mithin auch diese Gantsteigerungspublikation nichtig zu erklären;

4. Es sei ferner die Art und Weise, wie die am 7. Dezember 1880 vor Richteramt Biel von Aebly und Landry gegen den Beschwerdeführer Piquerez vorgenommene Kontumazialverhandlung diesem eröffnet oder zur Kenntniß gebracht worden ist, als unförmlich und deshalb ungünstig zu erklären und demzufolge zu kassiren;

5. Es seien die richterliche Bewilligung der Ladung Aebly und Landry an Piquerez zur Erscheinung vor das Richteramt Biel am 7. Dezember 1880, ferner die Art und Weise der Verrichtung dieser Ladung, und die am 7. Dezember 1880 vor Richteramt Biel stattgefundene Arrestverhandlung selbst zu kassiren;

6. Es sei die Bewilligung, welche der Herr Gerichtspräsident von Biel der Firma Aebly und Landry zur Verarrestirung des dem Beschwerdeführer Piquerez gehörenden Hauses erteilt hat, zu kassiren.

Alles unter Kostenfolge gegen wen Rechtsens.

C. In Beantwortung dieser Beschwerde macht die Firma Aebly und Landry im Wesentlichen geltend: Die Einwendung

des Rekurrenten, daß er nicht Schuldner der Forderung sei, für welche gegen ihn das Arrestverfahren eingeleitet wurde, sei, wie des Näheren ausgeführt wird, völlig unbegründet und überdem unerheblich, denn das Bundesgericht habe diesen Punkt nicht zu untersuchen. Die Einwendungen des Rekurrenten gegen die Zulässigkeit des eingeleiteten Arrestverfahrens dagegen seien durch die bisherige bundesrechtliche Praxis hinlänglich widerlegt. Der Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich beziehe sich überall nicht auf Gerichtsstandsfragen und könne daher gar nicht in Betracht kommen; ebensowenig sei, da Rekurrent keinen Wohnsitz in der Schweiz habe, Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung anwendbar. Von einer Anwendung des Art. 58 der Bundesverfassung sodann könne nach der feststehenden bundesrechtlichen Praxis vollends keine Rede sein und das Gleiche gelte auch mit Bezug auf Art. 74 der Kantonsverfassung, welcher sich durchaus nicht auf internationale Gerichtsstandsfragen beziehe. Die Art. 1 und 11 des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869 endlich beziehen sich nur auf Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen, nicht auch auf Streitigkeiten zwischen Schweizern, die in der Schweiz wohnen, mit solchen die in Frankreich wohnen. Weder eine Verfassungsbestimmung noch auch eine Bestimmung eines Staatsvertrages stehen also einer von einem in der Schweiz wohnhaften Schweizer gegen einen in Frankreich etablirten Schweizer bewirkten Arrestnahme entgegen. Uebrigens sei das forum arresti im internationalen Rechte anerkannt und es sei daher der Richter in Biel zur Beurtheilung des fraglichen Arrestprozesses zweifellos zuständig. Daß dem Rekurrenten die Vorladung zur Arrestbestätigung und die Notifikation des Arresturtheils nicht auf diplomatischem Wege mitgetheilt worden seien, werde in thatsächlicher Beziehung bestritten und es werde nähere Aufklärung durch Beweisanzordnung verlangt. Sollte übrigens auch bei Zustellung dieser Akte durch die Behörden allfällige Formfehler begangen worden sein, so könnte dies doch nicht entscheidend in's Gewicht fallen. Denn einmal seien Art. 20 und 21 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 in casu gar nicht anwendbar und sodann wären daherige Einwendungen jedenfalls

verspätet, denn sie hätten, da der bernische Richter kompetent sei, entweder vor demselben in dem gesetzlich geordneten Verfahren oder aber binnen der 60tägigen Rekursfrist von der Anlegung der Ladung zur Arrestbestätigung (29. Oktober 1880) an im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte geltend gemacht werden müssen. Demnach werde beantragt: Es seien die sämtlichen Begehren des Rekurrenten abzuweisen.

D. In Replik und Duplik bekämpfen die Parteien in eingehender Ausführung die gegnerischen Anbringen und halten an ihren Aufstellungen fest. Insbesondere sucht der Rekurrent in der Replik zu zeigen, daß die Art. 1 und 11 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 sich nicht nur auf Bürger der beiden Vertragsstaaten, sondern auf alle Einwohner derselben beziehen. Dagegen wird seitens der Rekursbeklagten in der Duplik daran festgehalten, daß der bernische Richter kompetent sei und darauf gestützt ausgeführt: Auch wenn die Ladung zur Arrestbestätigung an den Rekurrenten nicht allen Förmlichkeiten entsprochen haben sollte, so habe derselbe sie doch jedenfalls erhalten und sei er nun nicht berechtigt gewesen, diese Ladung vor den kompetenten Richter einfach zu ignorieren, vielmehr hätte er allfällige Einwendungen gegen die Verbindlichkeit derselben eben vor dem zuständigen Richter geltend machen sollen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat lediglich zu untersuchen, ob die vom Rekurrenten angefochtenen Maßnahmen ein verfassungsmäßiges Recht desselben verletzen oder gegen die Bestimmungen eines Staatsvertrages verstoßen; dagegen hat es selbstverständlich durchaus nicht zu prüfen, ob die gegen den Rekurrenten geltend gemachte Forderung begründet sei oder nicht.

2. Wenn nun Rekurrent in erster Linie behauptet, daß nach Mitgabe der Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung und der zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Staatsverträge gegen ihn außerhalb seines Niederlassungsstaates ein Arrest für eine persönliche Forderung überhaupt nicht gelegt und der Arrestprozeß nicht eingeleitet werden dürfe, so erscheint diese Behauptung als unbegründet. Denn:

a. Daß Rekurrent auf den Grundsatz des Art. 59 Abs. 1 der

Bundesverfassung sich nicht berufen kann, liegt auf der Hand, da die erwähnte Verfassungsbestimmung ihr Geltungsgebiet ja ausdrücklich auf die in der Schweiz fest domizilirten Personen beschränkt und nun Rekurrent nach seiner eigenen Behauptung nicht in der Schweiz, sondern in Frankreich wohnt. Inwiefern sodann die Bestimmungen des Art. 1 des Vertrages über die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz vom 30. Juni 1864 hieran etwas sollte ändern und dem Rekurrenten Rechte sollte gewähren können, ist schon deshalb durchaus nicht einzusehen, weil ja Rekurrent gar nicht Franzose, sondern vielmehr Schweizerbürger ist und somit aus dem Art. 1 cit., welcher sich auf die Rechtsstellung der Franzosen in der Schweiz bezieht, unter keinen Umständen Rechte herleiten kann; überdies regelt der fragliche Vertrag vom 30. Juni 1864, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Neusch vom 2. November 1878 (Amtliche Sammlung IV, S. 627, Erw. 3) ausgeführt hat, lediglich die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz, während er sich auf Gerichtsstandsfragen überall nicht bezieht.

b. Ebensowenig kann von einer Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung oder des Art. 74 der bernischen Kantonsverfassung die Rede sein. Denn diese Verfassungsbestimmungen normiren, wie die bundesrechtliche Praxis dies in Anwendung des Art. 58 der Bundesverfassung konstant festgehalten hat, in keiner Weise das interkantonale oder internationale Gerichtsstandsrecht, sondern schreiben lediglich vor, daß Niemand der Beurtheilung der nach der kantonalen Gerichtsverfassung zu Ausübung der Civil- oder Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichte entzogen und vor ein Ausnahmegericht gestellt oder in willkürlicher Umgehung der einschlägigen kantonalgesetzlichen Bestimmungen vor ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht verwiesen werden dürfe; hiegegen ist aber im vorliegenden Falle offenbar nicht verstoßen worden.

c. Wenn endlich Rekurrent sich auch noch auf Art. 1 des Vertrages mit Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen vom 15. Juni 1869 be-

ruft, so ist dagegen zu bemerken, daß, wie Wortlaut und Entstehungsgeschichte dieses Vertrages unzweideutig ergeben und wie die Bundesbehörden bereits wiederholt ausgesprochen haben (s. angef. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Neusch, Erwägung 4 und die dortigen Allegate, im Fernern die Entscheidung in Sachen Quinat vom 26. März 1881, Entscheidungen, Amtliche Sammlung VII, S. 76) die angeführte Vertragsbestimmung den Gerichtsstand des Domizils nur für persönliche Klagen von Bürgern des einen Vertragsstaates gegen solche des andern vorschreibt; dagegen wird durch dieselbe eine Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates mit Bezug auf Streitigkeiten seiner eigenen Angehörigen unter einander keinesfalls statuiert, gegentheils wurde die Aufstellung einer dazugehörigen Beschränkung seitens der französischen Regierung bei den Vertragsunterhandlungen ausdrücklich abgelehnt. Demnach ist aber klar, daß Rekurrent als Schweizerbürger sich gegenüber der von einem schweizerischen Kläger bei einem schweizerischen Gerichte gegen ihn erhobenen Klage auf Art. 1 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 nicht berufen kann.

3. Somit erscheint die Beschwerde, insofern sie auf Aufhebung des angefochtenen Arrestes gerichtet ist und die Kompetenz des bernischen Richters zum Entscheide über die Arrestbestätigung bestreitet, als unbegründet; dagegen muß dieselbe, insofern sie darauf gestützt wird, daß die Art und Weise der Einleitung des Arrestprozesses bezw. der Vorladung des Rekurrenten zum Arrestbestätigungstermin eine Verletzung der Vorschriften des Art. 20 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 involvire, allerdings als begründet erachtet werden. Denn: Die in der angeführten Vertragsbestimmung aufgestellten Vorschriften über die Zustellung von Gerichtsbefehlen, Ladungen u. s. w. beziehen sich, wie übrigens in der Natur der Sache liegt, ihrem unzweideutigen Wortlaute nach, auf alle Zustellungen derartiger in einem Vertragsstaate ausgestellter Aktenstücke, welche im andern Vertragsstaate an eine dort wohnhafte oder sich aufhaltende Person zu geschehen haben, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der letztern, und nun kann nicht zweifelhaft sein, daß bei Zustellung der fraglichen Ladung an den Rekurrenten

die Vorschriften des Art. 20 cit. verletzt wurden. Denn nicht nur ist die Ladung anscheinend vom Gerichtspräsidenten von Biel nicht, wie vorgeschrieben, durch Vermittlung des Bundesrathes, sondern direkt an den schweizerischen Konsul in Besancon eingesandt worden, sondern es hat auch letzterer, wie nach den Thats. A hervorgehobenen Thatsachen angenommen werden muß, dieselbe nicht gemäß der strikten Vorschrift des Art. 20 cit. an die Staatsanwaltschaft zu weiterer Folgegebung übermittelt, sondern sie von sich aus durch einen Polizeikommissär dem Rekurrenten zustellen lassen. Demnach war aber die Ladung als nichtig zu betrachten. Denn nach Mitgabe der französischen Gesetzgebung (Art. 69 und 70 des Code de procédure civile) zieht die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten bei Zustellung einer Ladung schlechthin deren Nichtigkeit nach sich und diese Folge muß offenbar auch bei Nichtbeobachtung der durch den Staatsvertrag vorgeschriebenen Förmlichkeiten im Sinne dieses letztern Platz greifen, wie sich daraus ergibt, daß die durchaus der französischen Gesetzgebung entsprechenden Bestimmungen des Art. 20 cit. gerade mit Rücksicht auf die einschlagenden in Frankreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen wurden (vergl. Erläuterungsprotokoll vom 15. Juni 1869 zu Art. 20 cit.). War aber demnach die Ladung nichtig, so war Rekurrent offenbar überhaupt nicht verpflichtet, derselben Folge zu leisten und es erscheint daher als unbegründet, wenn Rekursbeklagte ausführt, Rekurrent hätte seine Einwendungen gegen die Verbindlichkeit fraglicher Ladung vor dem bernischen Richter geltend machen müssen; vielmehr ist Rekurrent nach Art. 59 litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege befugt, die Aufhebung des auf Grund dieser Ladung gegen ihn eingeleiteten und durchgeführten Verfahrens bezw. des Kontumazialurtheiles des Gerichtspräsidenten von Biel vom 7. Dezember 1880 und der auf letzteres gegründeten Gantausschreibung im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte zu beantragen. Auch von einer Verspätung des Rekurses nämlich kann offenbar nicht die Rede sein, wie schon daraus folgt, daß eine rechtsverbindliche, den Vorschriften des Staatsvertrages entsprechende Mittheilung des Kontumazialur-

heißes vom 7. Dezember 1880 und der Gantpublikation vom 20. Januar 1881 an den Refurrenten nicht statigefunden hat bezw. jedenfalls nicht dargethan ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß das angefochtene Urtheil des Gerichtspräsidenten von Biel vom 7. Dezember 1880 und die auf Grund desselben erlassene Gantsteigerungspublikation vom 20. Januar 1881 aufgehoben werden; mit seinen weiter gehenden Begehren ist Refurrent abgewiesen.

98. Arrêt du 29 Octobre 1881 dans la cause Dupontet.

En Février 1879, Simon Collombet père, négociant à Grange-Canal (Genève), acheta à Pongny (département de l'Ain) d'un sieur Peney père quelques arbres, entre autres un noyer de grandes dimensions, qu'il fit abattre et transporter près de la gare de Chaney-Pongny sur un terrain loué à cet effet.

Quelque temps après, Amédée Dupontet, entrepreneur à Satigny (Genève), ayant acheté de son côté ce même gros noyer du sieur Peney fils, qui s'en disait propriétaire, le fit enlever de l'entrepôt où Collombet l'avait placé et conduire à la scierie de Fabry, canton de Genève.

Dans le but de faire reconnaître son droit, Collombet introduisit une instance devant le Tribunal civil du canton de Genève. Par ordonnance du 16 Janvier 1880, ce Tribunal achemina Collombet à rapporter par témoins la preuve qu'il était propriétaire du noyer litigieux.

A cet effet des enquêtes furent ouvertes soit à Genève devant le Tribunal civil, soit en France, et le 20 Février 1880 le dit Tribunal a décerné une commission rogatoire au magistrat compétent de Gex, aux fins de faire entendre des témoins domiciliés en France.

L'exécution de cette commission rogatoire eut lieu réguliè-

rement, par voie diplomatique, en Juillet 1880, et les frais se sont élevés de ce chef à la somme de 296 fr. 60 cent.

Statuant en la cause le 22 Janvier 1881, le Tribunal civil de Genève a condamné Dupontet à restituer au demandeur la bille de noyer litigieuse et à tous les dépens, tant ceux faits à Genève qu'en France : ce jugement a été confirmé par arrêt de la Cour de justice civile, en date du 9 Mai suivant.

C'est contre la partie du dispositif de ces jugements le condamnant au paiement des frais faits en France que Dupontet recourt au Tribunal fédéral : il conclut à ce qu'il lui plaise prononcer que c'est à tort que les frais de la commission rogatoire sus-visée ont été mis à sa charge.

A l'appui de son recours, Dupontet fait valoir ce qui suit :

L'art. 21 de la Convention franco-suisse du 15 Juin 1869 sur la compétence judiciaire et l'exécution des jugements en matière civile porte que les frais occasionnés par des commissions rogatoires resteront à la charge de l'Etat requis de pourvoir à leur exécution.

Cet article est général ; il vise les frais quelconques faits ensuite et à propos de la commission rogatoire. En mettant ces frais à la charge de Collombet, les juges genevois ont violé la Convention en question.

Dans leur réponse les hoirs Collombet ont conclu au rejet du recours par les motifs ci-après :

Le recours déposé le 20 Août 1881 contre l'arrêt de la Cour de justice civile du 9 Mai précédent est tardif, aux termes de l'art. 59 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale.

Au fond, l'interprétation donnée par Dupontet à l'art. 21 du traité franco-suisse est erronée. Les parties contractantes n'ont point voulu stipuler que dans les enquêtes par commission rogatoire les assignations de témoins, l'indemnité qu'ils reçoivent, les frais et salaires des avoués et honoraires d'experts restent à la charge de l'Etat requis. Or la réclamation de la France a porté sur des frais semblables qui lui ont été payés. Il n'y a aucune raison pour imposer à un Etat une partie des frais d'un procès se démenant entre des particuliers sur le territoire d'un autre Etat.